

**Reglement  
für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung  
Verwaltungsvermögen**

---

**Beschluss : 17. Mai 2019**  
**Inkrafttreten : 01. Januar 2019**

Gestützt auf

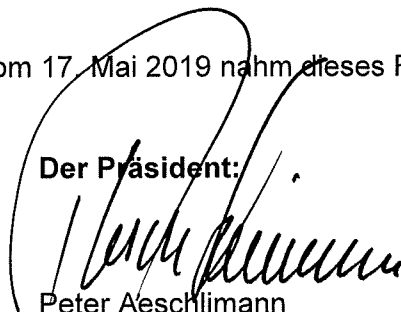
- Art. 87 Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trub das folgende

## Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die jährliche Einlage richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Trub.  <sup>2</sup> Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organes Beiträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen (Art. 88a GV) entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1.1.2019 in Kraft.

Die Versammlung vom 17. Mai 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Peter Aeschlimann

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Kohler

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. April 2019 bis 16. Mai 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 15 vom 11. April 2019 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Kohler

3556 Trub, 18. Juni 2019